

BVGer E-1222/2017 vom 19. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1222_2017

FR: TAF E-1222/2017 du 19 mars 2018

IT: TAF E-1222/2017 del 19 marzo 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, der Beschwerdeführer sei in untergeordneter Funktion für die LTTE tätig gewesen. Er habe nie an Kampfhandlungen teilgenommen und keinen hohen militärischen Rang bekleidet. Er sei zwar nach dem Krieg im Omanthai-Camp interniert, aber später rehabilitiert entlassen worden. Angeblich sei er vom CID bis 2014 unter Druck gesetzt worden, trotzdem habe er sich bis zur Ausreise im Heimatland frei bewegen können. Es sei zwar möglich, dass er unmittelbar nach der Entlassung vom CID kontaktiert beziehungsweise überwacht worden sei, es handle sich dabei aber nicht um Massnahmen, welche ein menschenwürdiges Leben in Sri Lanka verunmöglichen würden. Der Beschwerdeführer habe angegeben, bis zur Ausreise im März 2014 sei er immer wieder vom CID gesucht worden. Konkrete Hinweise, welche diese Angabe unterstützten, seien seinen Aussagen jedoch nicht zu entnehmen. Es sei somit

davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise keiner asylrelevanten Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden ausgesetzt gewesen sei. Eine Prüfung der Risikofaktoren ergebe, dass nicht anzunehmen sei, er wäre als ehemaliges, heute rehabilitiertes Mitglied der LTTE trotz illegaler Ausreise bei einer Rückkehr nach Sri Lanka asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei als ehemaliges Mitglied des Geheimdienstes und der Kommunikation der LTTE für die sri-lankische Regierung von besonderem Interesse. Es spiele keine Rolle, dass er zwangsrekrutiert worden sei und keine führende Funktion ausgeübt habe. Aufgrund der Verhöre nach der Entlassung aus dem Rehabilitationscamp sei davon auszugehen, dass die Regierung ihn nicht als regimetreue Person einstufe. Der Beschwerdeführer sei vor seiner Ausreise über Jahre befragt worden und nach seiner Ausreise sei sein Bruder über ihn befragt worden. Dies zeige, dass die sri-lankische Regierung noch immer Interesse an ihm habe und ihn eventuell als tamilischen Separatisten einstufe. Zudem habe er mit der Ausreise die Auflage, das Land nicht zu verlassen, verletzt. Er vermute, dass er auf einer "Stop-List" vermerkt sei. Zur Beschaffung von Ersatzpapieren müsste er auf die sri-lankische Botschaft gehen, womit er einer Prüfung unterzogen und sich somit in Gefahr bringen würde. Im Falle einer Rückkehr bestehe somit die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Motivsubstitution macht der Beschwerdeführer geltend, er beantrage eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Feststellung des Sachverhalts, da ihm durch eine Motivsubstitution eine Prüfungsinstanz genommen werde; die Prüfung der Glaubhaftigkeit obliege grundsätzlich der Vorinstanz. Seine Aussagen über seine Kontakte zu Kaderpersonen der LTTE seien nicht widersprüchlich, sondern im Asylverfahren dahingehend präzisiert worden, dass er Kontakt zu C. _____ und D. _____, jedoch nicht zu E. _____ gehabt habe. D. _____ habe wiederum direkten Kontakt mit E. _____ gehabt. Am Sitz des Geheimdienstes habe er weitere Kaderpersonen gesehen, aber keinen Kontakt gepflegt. Hinsichtlich der Meldepflicht habe er stimmig angegeben, er sei während seines Aufenthalts beim Onkel in Jaffna zwischen Jaffna und B. _____ gependelt, habe dies indes wegen seiner Meldepflicht nicht weiterführen können. Die Unterschriftspflicht im Omanthai-Camp und bei dem CID sowie die Behelligungen durch das CID in den Jahren 2012-2014 habe er im Wesentlichen widerspruchsfrei angegeben. Zum Verrat durch seinen Onkel habe er sich ausführlich geäußert. Sein Pass sei ihm nach seiner Entlassung aus dem Rehabilitationscamp im Jahr 2010 ausgestellt worden. Er sei nicht mit seinem echten Ausweis aus Sri Lanka ausgereist, da er angenommen habe, sein Name sei am Flughafen registriert. Durch die Verletzung der Meldepflicht sei davon auszugehen, dass das CID auf seine illegale Ausreise aufmerksam geworden sei. Da er bereits im Rehabilitationscamp als Mitglied des LTTE-Kaders eingestuft worden sei und durch seine Tätigkeit beim LTTE-Geheimdienst über überdurchschnittliches Wissen verfügt habe, sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka als potentielle Gefahr für die Regierung angesehen werde. Zudem habe er glaubhaft dargelegt, Augenzeuge der Verhaftung des Cousins seines Vaters durch das CID gewesen zu sein. Die sri-lankischen Behörden würden eine Aufarbeitung dieses Vorfalls befürchten. Es liege somit eine Kumulation mehrerer Risikofaktoren vor.

E. 5.1

Da das Bundesverwaltungsgericht nicht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen. Die Möglichkeit einer solchen Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. Urteil des BVGer E-3874/2017 vom 24. Oktober 2017 E. 5.1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., Basel 2013, Rz. 3.197). Vorliegend würdigt das Gericht die Aussagen des Beschwerdeführers über seine Melde- und Unterschriftspflicht sowie seinen Verrat durch den Onkel - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - nicht nur unter dem Gesichtspunkt der flüchtlingsrechtlichen Relevanz, sondern auch im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit. Zu dieser Motivsubstitution wurde dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts ist folglich nicht erforderlich; der diesbezügliche Antrag ist abzulehnen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2007 von den LTTE zwangsrekrutiert und stellte sich am 16. Mai 2009 der SLA. Nach einem achtmonatigen Aufenthalt in einem Rehabilitationscamp wurde er Mitte Januar 2010 mit Auflagen entlassen. Nach seinen Aussagen unterlag er seit seiner Entlassung einer Melde- beziehungsweise Unterschriftspflicht und wurde regelmässig befragt sowie aufgefordert, ehemalige LTTE-Mitglieder zu denunzieren. Hinsichtlich der Anzahl der Befragungen und des Leistens der Unterschrift sind die Aussagen des Beschwerdeführers widersprüchlich. So gab er an der Befragung an, er wisse nicht, wie oft er nach März 2011 Kontakt mit dem CID gehabt habe. Sie seien ständig gekommen. Bei Anlässen der LTTE wie dem Märtyrertag seien die Kontrollen strenger gewesen. Wenn er irgendwohin gehen wollen, habe er bei der Abreise und der Rückkehr beim Army-Camp Unterschrift leisten müssen. Anlässlich der Anhörung sagte er aus, er habe während seines Aufenthalts beim Onkel wöchentlich, jeweils am Sonntag, nach B._____ zur Befragung und Leistung der Unterschrift gehen müssen (vgl. vorinstanzliche Akten B13, F182). Nachdem er im Jahr 2012 vom Onkel verraten worden sei, habe er täglich Unterschrift leisten müssen (vgl. B13, F181). Bei der ergänzenden Anhörung gab er an, nach seiner Entlassung aus dem Rehabilitationscamp habe alle zwei Monate eine Befragung stattgefunden; später sei er monatlich befragt worden (vgl. B33, F71 und F75). Eine Pflicht zur Unterschriftleistung erwähnte er nicht mehr. Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung ausführte, ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zumindest unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem Rehabilitationscamp vom CID befragt wurde und einer Meldepflicht unterlag. Die Intensität dieser Massnahmen, insbesondere ab dem Jahr 2012, ist indes aufgrund der widersprüchlichen Angaben unklar. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das CID ihn derart hätte überwachen sollen, derweil ihm die Regierung gleichzeitig einen Pass ausstellte, welchen sie auch nach der angeblichen Verschärfung der Meldepflicht nicht wieder einzog. Hinzu kommt, dass er nie festgenommen, inhaftiert, angeklagt oder gar verurteilt worden ist. Zudem konnte er seinen Wohnort ungehindert wechseln. Das Stattfinden des angeblichen Verrats durch seinen Onkel aufgrund einer Landstreitigkeit mit seiner Mutter ist anzuzweifeln, da zu erwarten gewesen wäre, dass dies erhebliche Konsequenzen für den Beschwerdeführer gehabt hätte. Wie bereits dargelegt, konnte er indes keine schlüssige Antwort auf die Frage nach den Folgen der Denunziation geben. So widersprach er sich hinsichtlich der Unterschriftspflicht und gab ausweichend an, ihm sei vorgeworfen worden, dass er die Regierung blossstelle und nicht kooperiere (vgl.

B13, F193). Anderweitige Nachteile, beispielsweise die Einziehung seines Passes oder vermehrte Befragungen, machte er nicht geltend. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die anfänglichen Befragungen sowie die Melde- beziehungsweise Unterschriftspflicht für den Beschwerdeführer belastend waren und eine subjektiv empfundene Furcht aufgrund des im Bürgerkrieg Erlebten verständlich ist. Dennoch stellen diese Massnahmen aufgrund der fehlenden Intensität keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG dar (vgl. Urteile des BVerfG E-2344/2017 vom 25. September 2017 E. 3.6; D-4516/2015 vom 2. Juni 2016 E. 6.1; D-7095/2014 vom 8. Mai 2015 E. 7.2; E-4521/2013 vom 24. Februar 2015 E. 7.3). Der Beschwerdeführer setzt sich denn auch in der Beschwerdeschrift nicht mit der Feststellung der Vorinstanz, er sei zum Zeitpunkt seiner Ausreise keiner asylrelevanten Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden ausgesetzt gewesen, auseinander. Vielmehr bringt er vor, aufgrund seiner LTTE-Vergangenheit, den Befragungen und der Verletzung der Auflagen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka verhaftet zu werden. Zu prüfen bleibt deshalb, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O., E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop-List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop-List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (Urteil E-1866/2015 E. 8).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer hat glaubhaft dargetan, dass er durch die LTTE zwangsrekrutiert worden und knapp zwei Jahre für sie tätig gewesen ist, bevor er sich freiwillig bei der SLA gemeldet hat. Er erfüllt somit einen stark risikobegründenden Faktor. Fraglich ist, ob er dadurch zu jener kleinen Gruppe zu zählen ist, die bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Der Beschwerdeführer war nach seiner Zwangsrekrutierung kurzzeitig im Geheimdienst und

danach in der Kommunikationsabteilung der LTTE tätig. Was seine Tätigkeit für den Geheimdienst der LTTE anbelangt, ist mit Blick auf die vom Beschwerdeführer beschriebenen Aufgaben - die interne Überwachung der eigenen LTTE-Leute - nicht davon auszugehen, dass er sich gegenüber dem sri-lankischen Sicherheitsdienst exponiert haben könnte. In der Kommunikationsabteilung der LTTE war er in untergeordneter Funktion für die Weiterleitung von Informationen zuständig. Während seiner Tätigkeit hatte er direkten Kontakt zu seinen Vorgesetzten C._____ und D._____, welche wiederum Kontakt zu E._____ pflegten (vgl. B13, F125). Er selbst hatte keinen Kontakt zu E._____ oder anderen höherrangigen LTTE-Kaderpersonen; auch nicht während seiner Zeit beim Geheimdienst (vgl. B13, F130; B33, F48 ff.). Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs gab der Beschwerdeführer an, er sei bereits im Rehabilitationscamp als Mitglied des LTTE-Kaders eingestuft worden und habe durch seine Tätigkeit beim LTTE-Geheimdienst über überdurchschnittliches Wissen verfügt. Diese Vorbringen stehen in diametralem Widerspruch zu seinen Aussagen an den Anhörungen. An der Anhörung antwortete er auf die Frage, ob das CID davon ausgegangen sei, dass er kein hochrangiger LTTE-Funktionär gewesen sei, mit "Ja" (vgl. B13, F157). Anlässlich der ergänzenden Anhörung gab er an, er habe keinerlei Kenntnisse über die Pläne, Strategien oder Entscheidungen der LTTE-Führung gehabt (vgl. B33, F52). Die nachträglichen Angaben erscheinen daher als Versuch, seine Funktion bei der LTTE wichtiger darzustellen als sie tatsächlich war. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb ihn die sri-lankischen Sicherheitsleute trotz angeblicher Einstufung als Mitglied des LTTE-Kaders bereits nach acht Monaten wieder aus dem Rehabilitationscamp entlassen haben sollen. Die Vorbringen, er sei im Rehabilitationscamp als Mitglied des LTTE-Kaders eingestuft worden und habe über überdurchschnittliches Wissen betreffend die LTTE verfügt, sind demnach als unglaublich zu qualifizieren. Dem Beschwerdeführer ist indes zuzustimmen, dass die Zwangsrekrutierung und die Funktion innerhalb der LTTE nicht ausschlaggebend sind, dennoch stellen sie ein Indiz dafür dar, dass er von der Regierung nicht als überzeugter Anhänger der LTTE mit separatistischem Gedankengut wahrgenommen wird. Zudem war er nach dem Krieg im Rehabilitationscamp; nach acht Monaten wurde er offiziell entlassen und gilt somit als rehabilitiert. In die Gesamtwürdigung ist auch der familiäre Hintergrund des Beschwerdeführers einzubeziehen. Ausser dem Beschwerdeführer war kein näheres Familienmitglied bei den LTTE. Sein Vater arbeitete seit dem Jahr 1983 als Regierungsangestellter in der Bezirksverwaltung. Während des Krieges arbeitete er in einem Rehabilitationscamp. Lediglich F._____, ein entfernter Verwandter des Beschwerdeführers - in den Anhörungen als Ehemann seiner Cousine (vgl. B9) oder als sein Cousin (vgl. B13, F124) und in der Stellungnahme anlässlich des rechtlichen Gehörs als Cousin seines Vaters bezeichnet -, war Mitglied der LTTE. Ansonsten war niemand aus der Verwandtschaft bei den LTTE engagiert. Der Beschwerdeführer stammt demnach nicht aus einer den LTTE nahestehenden Familie. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2010 bei den sri-lankischen Behörden einen Pass beantragt und diesen problemlos bekommen hat. Wäre er damals als Regimekritiker und als Bedrohung für den Einheitsstaat Sri Lanka eingestuft worden, hätten ihm die Behörden wohl kaum einen Pass ausgestellt. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer nach seiner Rehabilitation weder je verhaftet, noch einer Straftat angeklagt oder gar verurteilt und verfügt somit auch nicht über einen Strafeintrag. Zudem hat sich der Beschwerdeführer nie exilpolitisch betätigt und macht nicht geltend, die erlittenen Verletzungen hätten sichtbare Narben hinterlassen. Dass er in einer "Stop-List" aufgeführt ist, kann aufgrund seiner kurzen LTTE-Vergangenheit und der

illegalen Ausreise nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dürfte aber aufgrund des Gesagten eher unwahrscheinlich sein. Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Daran ändern auch die eingereichten Empfehlungsschreiben, welche einen geringen Beweiswert aufweisen und als Gefälligkeitsschreiben zu werten sind, sowie die angeblichen Befragungen des Bruders des Beschwerdeführers nichts, zumal er diese Befragungen nicht weiter darzutun oder zu belegen vermag. Sein Vorbringen, als Augenzeuge der Verhaftung von F. _____ durch das CID wäre er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka gefährdet, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführer hielt sich nach der Verhaftung von F. _____ am 16. Mai 2009 bis zu seiner Ausreise im März 2014 in Sri Lanka auf und unterlag einer Unterschrifts- und Meldepflicht. Hätten ihn die sri-lankischen Sicherheitsleute wegen seiner Rolle als Augenzeuge der Entführung einschüchtern oder seiner habhaft werden wollen, hätten sie dies in diesen Jahren gemacht. Der Beschwerdeführer hat aber deswegen offenbar keine Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt. Es ist demnach nicht anzunehmen, dass ihm deswegen bei einer Rückkehr, mithin neun Jahre nach diesem Vorfall, eine asylrelevante Verfolgung drohen sollte.

E. 5.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.1

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 30. Januar 2017 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet. Demnach erübrigen sich Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7.1

Mit Zwischenverfügung vom 3. März 2017 hiess der Instruktionsrichter die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes gut. Dem Beschwerdeführers sind deshalb trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 7.2

Der amtliche Rechtsbeistand des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Der Aufwand lässt sich allerdings aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8-11 VGKE) ist das Honorar für ass. iur. Urs Jehle auf Fr. 1'350.- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.